OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400648/5/MS

Datum:
Linz, 14. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des DI F M, vertreten durch K M, B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Oktober 2022, GZ: 0113886/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2022, GZ: 0113886/2021 AS/VS, wurde über Herrn DI F M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Der*Die Beschuldigte, Herr DI F M, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 08.07.2021 um 07.30 Uhr die A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Vertreters am 5. Oktober 2022 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 10. Oktober 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Rücknahme des Straferkenntnisses beantragt wird.

Darin wird begründend ausgeführt, die Maut für das Fahrzeug mit FIN WBY8P210007J43514 sei für den beanstandeten Zeitraum entrichtet worden; die Beanstandung sei somit nur durch die unzureichende Datenverknüpfung der Mautkontrolle entstanden, er habe durch seine Erklärungen das formale Missverständnis durch die unzureichende Datenverknüpfung beheben und den Beweis erbringen können, dass die Maut für das Fahrzeug im beanstandeten Zeitraum entrichtet gewesen sei; eine einmalige Ersatzmaut sei zeitgerecht entrichtet worden; aus seiner Sicht liege für diesen Fall kein fahrlässiges Verhalten vor; er habe im Sinne einer bürgernahen Verwaltung Anspruch darauf, dass seiner Argumentation gefolgt werde.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 und unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, es sei nicht beabsichtigt, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 08. Juli 2021 um 07.30 Uhr auf der A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X.
Dabei handelt es sich um einen Personenkraftwagen der Marke BMWi, Handelsbezeichnung I3 eDrive BEV i01 IB1 BMWi-1, Fahrgestellnummer: WBY84, Farbe grau, erstmalige Zulassung am 25. Mai 2021, zugelassen auf Herrn K M am 30. Juni 2021.
Bei diesem Kraftfahrzeug handelt es sich um eines, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Bei dem vom Beschwerdeführer im Verfahren angeführten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X handelt es sich ebenfalls um einen Personenkraftwagen und zwar der Marke BMW, Handelsbezeichnung X4 M40d G02 B57 G4X, Fahrgestellnummer: WB, Farbe blau, erstmalige Zulassung am 14. Oktober 2020, Zulassungsbesitzerin B A Gesellschaft m.b.H..

Die A7 stellt eine mautpflichtige Straße, nämlich eine Bundesautobahn, dar.

Auf dem fraglichen Fahrzeug war zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des fraglichen Kraftfahrzeuges eine digitale Vignette registriert.

Dem Zulassungsbesitzer wurde mit Schreiben der ASFINAG vom 30. Juli 2021 eine Ersatzmautforderung für die Deliktart „keine gültige Vignette“ zugesandt, die vom Beschwerdeführer nicht beglichen worden war.

Dem Zulassungsbesitzer wurden zuvor bereits zwei Ersatzmautforderungen (datierend vom 21. Juli 2021, Rechnungsnummer: 28514345 und vom

28. Juli 2021, Rechnungsnummer 28521929) übermittelt, wobei dieser nur jener vom 21. Juli 2021 für die Fahrt vom 3. Juli 2021 nachkam.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das mautpflichtige Straßennetz am fraglichen Ort befahren hat mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet, wurde in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Dass für das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit keine Maut entrichtet wurde, ergibt sich aus dem Umstand, dass am fraglichen Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war, weiters aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der ASFINAG vom 14. Oktober 2021, die auf automatische Vignettenkontrolle und der Registrierung des Delikts im System Bezug nahm.
Der Hinweis des Beschwerdeführers der Zulassungsbesitzer habe seinen früheren Firmenwagen mit dem früheren Kennzeichen X nach dessen Übertritt in den Ruhestand übernommen, diesen neu angemeldet und sei der Beschwerdeführer in der Folge damit zum Studium nach Linz gefahren, geht schon insofern ins Leere, als es sich bei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen X und dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X nicht um dasselbe Fahrzeug handelt.
Sollte es sich bei dem von Herrn K M übernommenen ehemaligen Firmenfahrzeug nicht um jenes mit dem Kennzeichen X handeln, scheidet dennoch aufgrund des Wechsels des Zulassungsbesitzers eine Umregistrierung einer allenfalls vorher auf das frühere Kennzeichen registrierte digitale Vignette auf das neu zugewiesene Kennzeichen aus (s. diesbezüglich unter III.).

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung Version 62.

Dass dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X eine Ersatzmautforderung geschickt wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Ersatzmautforderung vom 30. Juli 2021. Dass diese nicht bezahlt worden war, ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige und der E-Mail des Beschwerdeführers, gerichtet an die ASFINAG, vom 2. August 2021, in der er die Streichung der Ersatzmautforderung für die Fahrten vom 5. Juli 2021 (Rechnungsnummer 28521929) und vom 8. Juli 2021 (Rechnungsnummer 28525659) begehrte. Der Beschwerdeführer selbst nahm in seiner Korrespondenz auch immer auf das einmalige Bezahlen der Ersatzmaut Bezug und wurde die Ersatzmautforderung betreffend die Fahrt am 3. Juli 2021 (Rechnungsnummer 28514345) beglichen.

Die Fahrzeugdaten sowohl jenes Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X als auch jenes mit dem Kennzeichen X ergeben sich aufgrund der Abfrage in der Zulassungsevidenz, welche im Behördenakt einliegt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 5 BStMG ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, wenn eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar wird, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

Punkt 1.1. der Mautordnung lautet wie folgt:
„Gültige Vignette: Die Maut ist dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.“

In der Mautordnung wird die Möglichkeit der Umregistrierung ab Beginn der Gültigkeit in Punkt 3.6 wie folgt geregelt:
„3.6 UMREGISTRIERUNG AB BEGINN DER GÜLTIGKEIT
Ab Beginn der Gültigkeit ist eine Umregistrierung nur bei Digitalen Jahresvignetten möglich.

Dabei kann eine Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kennzeichens auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kennzeichen in folgenden Fällen beantragt werden:

• Der Zulassungsbesitzer verlegt seinen Wohnsitz und ihm wird aufgrund der dadurch erforderlichen Neuzulassung seines Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen (Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wohnsitz in Österreich in einen anderen Verwaltungsbezirk verlegt wird).

• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls des Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls/Verlusts des Kennzeichens seines Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird aufgrund einer Beschädigung seines Kraftfahrzeuges infolge eines Unfalls oder höherer Gewalt, die eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich macht (Totalschaden), ein neues Kennzeichen auf das neu anzumeldende Kraftfahrzeug zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird ein Wunschkennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Verzicht auf das Wunschkennzeichen oder nach Erlöschen des Wunschkennzeichens ein neues Kennzeichen für sein Kraftfahrzeug zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Ablieferung einer Kennzeichentafel, welche nicht mehr dauernd gut lesbar ist, gemäß § 50 Abs 2 KFG ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Bei Vorliegen ‚vergleichbarer Fälle' im Sinne des § 11 Abs 5 BStMG.

Vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen KFZ-Kennzeichen muss die Umregistrierung erfolgt sein. Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen."

Da wie unter II. festgestellt, am fraglichen Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette aufgeklebt war noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war, sodass unter Heranziehung der Begriffsbestimmungen nach 1.1. der Mautordnung zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette vorhanden war, da diese in ihrer digitalen Form an das jeweilige Kennzeichen und nicht an die Fahrgestellnummer gebunden ist, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Eine Umregistrierung der digitalen Vignette wäre, auch wenn sie beantragt worden wäre, nicht möglich gewesen, da nach vorliegender Sachlage keiner der in Punkt 3.6 der Mautordnung festgelegten Tatbestände erfüllt wird.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Da § 20 Abs. 2 BStMG nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne Entrichtung der Maut als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde bestand für das fragliche Fahrzeug eine Registrierung einer digitalen Vignette mit einer Gültigkeit bis Ende Juli 2021 und übernahm sein Vater, K M, dieses Fahrzeug, welches sein ehemaliges Firmenfahrzeug gewesen sein soll, in seinen Privatbesitz und erfolgte damit auch eine Ummeldung des Fahrzeuges und wurde diesem nunmehr das Kennzeichen X zugeteilt. Der Lenker und Beschwerdeführer sei der Meinung gewesen, dass die für das frühere Kennzeichen registrierte digitale Vignette bis zu deren Ablauf Ende Juli 2021 weiterhin gültig sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass von einem Lenker eines Fahrzeuges, der ein mautpflichtiges Straßennetz befährt, erwartet werden kann, dass er sich mit den hierfür geltenden Bestimmungen vertraut macht, was der Beschwerdeführer jedoch aufgrund der Tatsache, dass er von einer Gültigkeit der für das frühere Kennzeichen registrierten digitalen Vignette ausgegangen war, offensichtlich unterlassen hat. Hätte er sich mit dem entsprechenden oben angeführten Punkt der Mautordnung vertraut gemacht, wäre ihm klar gewesen, dass die für das frühere Kennzeichen registrierte digitale Maut aufgrund des Wechsels des Zulassungsbesitzers keine Gültigkeit mehr haben kann. Damit handelt es sich nicht um ein Versehen, wie vom Beschwerdeführer ins Treffen geführt, sondern um ein Unterlassen des Sich-Informierens, wie dies geboten ist.
Eine Schuldbefreiung aufgrund bezahlter Ersatzmaut kommt hier, mangels Begleichung derselben, nicht in Betracht. Im Hinblick auf die im Behördenakt einliegenden weiteren zwei Ersatzmautforderungen, die offenbar ebenso Fahrten ohne gültige Vignette einmal am 3. Juli 2021 und das andere Mal am 5. Juli 2021 betreffen, ist festzuhalten, dass es sich dabei in der Zusammenschau mit der Fahrt vom 8. Juli 2021 um kein fortgesetztes Delikt handelt, da die hier zur Last gelegte Mautprellerei mit jedem Auffahren auf eine mautpflichtige Straße begonnen und mit dem Abfahren wieder beendet wird, sodass die Zahlung einer Ersatzmautforderung für die Fahrt am 3. Juli 2021 keine schuldbefreiende Auswirkung auf die hier ggst. zur Last gelegte Fahrt am 8. Juli 2021 hat.
Damit hat der Beschwerdeführer fahrlässig schuldhaft gehandelt und die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 28 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass über den Beschwerdeführer lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Strafmildernd ist die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgetreten. Dem alleinigen Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt auch beim Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen keine derartige Gewichtung zu, dass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen wäre, sodass die Anwendbarkeit des § 20 VStG nicht gegeben ist.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Zusammenfassend kann daher an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessenmangel festgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass weder im Bundesstraßen-Mautgesetz noch in der Mautordnung eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, bei Vorliegen des ggst. Sachverhalts und Erfüllung des gesetzlich normierten Straftatbestandes, von der Durchführung eines Strafverfahrens und Bestrafung des Beschuldigten Abstand zu nehmen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 60 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.